



## WO VERTRAUEN ZERTIFIZIERT WIRD – PBST E. V.

*Unternehmen, die in Hamburg  
Unterhaltsreinigung anbieten und Fassaden  
öffentlicher Gebäude reinigen möchten, soll-  
ten über das PBSt-Qualitätssiegel verfügen.*

SEIT 35 JAHREN SETZT DIE PRÜF- UND BE-  
RATUNGSSTELLE FÜR DAS GEBÄUDEREINI-  
GER-HANDWERK IN HAMBURG, PBST, EIN  
ZEICHEN GEGEN SCHWARZARBEIT – DAS  
HAT INZWISCHEN MODELLCHARAKTER.

„Ich erinnere mich noch gut an einen meiner ersten Fälle, die ich Anfang der 90er Jahre als frisch gebackene Prüfe-  
rin für die Prüf- und Beratungsstelle für das Gebäudereini-  
ger-Handwerk e.V., kurz PBSt, erlebt habe. Damals prüfte  
ich einen Unternehmer, der für einen großen Bürokomp-  
lex eine Reinigungsfirma beauftragt hatte. Er sei sich ab-  
solut sicher, dass ich hier nichts finden würde, versicherte  
mir der Unternehmer im Vorgespräch. Also zog ich mit  
meiner Liste der Namen der für die Reinigung tätigen Mit-  
arbeiter los. Schon bei einer der ersten Geprüften wurde  
ich stutzig. Die angesprochene Person bestätigte zwar den  
Namen auf der Liste, allerdings schien das Geburtsdatum

FOTOGRAFIE: NUNO SILVA (UNSPASH) / PBST

so gar nicht zu der ca. 60-jährigen Frau zu passen. Es stellte sich heraus, dass es die Oma war, die auf den Namen der Enkeltochter putzte und damit verschleierte, dass sie für mehr als einen Auftrag als geringfügig Beschäftigte tätig war.“

## ANFÄNGE IN DEN 1980ER JAHREN

Was die Prüfer aus den Anfängen der PBSt zu erzählen haben, klingt heute nach Wildwest. Doch damals, Anfang der 80er Jahre, waren diese Art von Verstößen in der Branche an der Tagesordnung. Weil seinerzeit Behörden untereinander noch nicht vernetzt, Registrierungen EDV-seitig noch nicht hinterlegt waren, bewegte sich die Branche gewissermaßen im unkontrollierten Niemandsland. Viele der Arbeitnehmer im Gebäudereiniger-Handwerk waren als geringfügig Beschäftigte angestellt, durften also bis zu einer Grenze von 390 D-Mark ohne Sozialabgaben dazu verdienen. Was häufig zu den beschriebenen Fällen führte, indem einzelne Familienmitglieder im Namen von Vätern, Kindern und Enkelkindern verdienten, ohne dass dafür Sozialabgaben fällig wurden oder eine Meldung an die Sozialhilfe oder Arbeitslosengeld-Stelle erging. Flog der Schwindel auf, war es der Auftraggeber, der dafür gerade stehen musste. Bei mir hieß es damals – ich war selbst Geschäftsführer einer Gebäudereinigungsfirma mit rund 500 Beschäftigten – ich sollte einen hohen fünfstelligen Betrag an entgangenen Sozialversicherungsbeiträgen nachbezahlen. Denn als Arbeitgeber war ich verpflichtet, die Beiträge abzuführen beziehungsweise musste gerade stehen, wenn Mitarbeiter mich hinters Licht führten. Kontrollmöglichkeiten gab es so gut wie keine.



Ein weiteres Problem war die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer. Damals in den 80er Jahren mussten ausländische Arbeitskräfte für die Aufnahme sowohl einen Aufenthaltstitel als auch eine Arbeitserlaubnis einer Beschäftigung vorweisen.

## FKS STATT ENTLASSUNGEN

Der Hamburger Senat reagierte damals auf die Missstände, indem er vorschlug, in öffentlichen Gebäuden nur noch Eigenreinigung durchzuführen. Angesichts der zu erwartenden Folgen wie Konkurse und Massenentlassungen in der Gebäudereinigerbranche entschied man sich aber mit Unterstützung der Handwerkskammer und des damaligen Finanzsenators Prof. Dr. Wilhelm Nölling für einen anderen Weg: der Gründung einer Kontrollinstanz für das Gebäudereiniger-Handwerk. Das war die Geburtsstunde der PBSt.

## GRAUZONEN HEUTE GEREGLT

Die damals, 1981, mit 20 Mitgliedsfirmen gegründete Prüfinstanz hat heute 49 Mitgliedsfirmen, neun Firmen auf Honorarbasis und zwei Fördermitglieder. Seit ihrer Gründung berät die PBSt Reinigungsunternehmen in allen relevanten Arbeits- und Personalangelegenheiten. Inzwischen hat sich die Rechtslage entschieden verändert und die Registrierung und Vernetzung der Behörden untereinander wesentlich verbessert. Mit dem Arbeitnehmerentsendegesetz AEntG, das 1996 eingeführt wurde, wurden auch in der Gebäudereinigung ab 2007 die Mindeststandards für Arbeitsbedingungen festgelegt. Das betrifft vor allem die beiden Mindestlöhne, die für das Gebäudereinigerhandwerk verpflichtend sind. Auch die Arbeitsbedingungen ausländischer Arbeitnehmer sind darin geregelt, deren Einhaltung auch heute noch ein großes Problem darstellt. Der klassische Fall, der immer wieder von den Zollbehörden aufgedeckt wird, ist die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer als Scheinselbstständige beispielsweise in der Hotelreinigung. In einem erst vor kurzem durch den Frankfurter Zoll aufgedeckten Fall entstand dadurch ein Schaden von 780.000 Euro. Der inzwischen verurteilte Firmeninhaber erhielt eine Freiheitsstrafe von zwei Jahren auf Bewährung (s. Meldung im Heft).

## RISIKO MITHAFTUNG

An einem Tatbestand hat sich bis heute nichts geändert: die Mithaftung des Arbeit- wie auch Auftraggebers. Die Schäden, die Unternehmen hier entstehen können, sind je

nach Größe des Auftrages enorm und können nicht nur Geldbußen, sondern auch eine Freiheitsstrafe nach sich ziehen.

Bei den Prüfungen werden immer wieder kleinere Abweichungen festgestellt, die oftmals gar nicht beachtet sind, sondern aus Unwissen oder IT-systemseitig entstehen. Häufigste Fehler sind zum Beispiel Tarifabweichungen bei Urlaub. Gemeinsam können diese Dinge aus der Welt geschaffen werden. Es gibt Beispiele, in denen der Zoll erst einmal nicht mehr geprüft hat, nachdem gerade eine Prüfung durch die PBSt erfolgt ist.

### AUFTRÄGE NUR AN FIRMEN MIT SIEGEL

Unternehmen, die in Hamburg an einer Ausschreibung für städtische Aufträge teilnehmen wollen, kommen an einer Prüfung und damit dem „Prüfsiegel für Gebäudereiniger“ ohnehin nicht vorbei. Das Positive dabei: die Kosten trägt der Auftraggeber, ist also für die Unternehmen kostenlos. Auch viele andere, nicht öffentliche Auftraggeber legen immer mehr Wert darauf, dass die beauftragten Firmen

sich an die gesetzlichen und tarifrechtlichen Vorgaben halten. Schließlich sollen die Anforderungen, die man an das eigene Unternehmen stellt, auch für geschäftlich verbundene Unternehmen gelten. Verstöße schaden dem Unternehmen nicht nur monetär, auch das Image leidet.

Zum Schluss noch einmal alle Vorteile auf einen Blick:

- Ausschluss von Haftungsrisiken
- Beratung bei der Umsetzung des Arbeitnehmerentwengesetzes: Überprüfung der Tariflohnbestimmungen und der Identität und Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis der Mitarbeiter
- „Prüfsiegel für Gebäudereiniger“ zum Einsatz von Werbezwecken als Qualitätsbeleg
- Bereitstellung von Arbeitshilfen wie Musterverträgen
- Beratung bei Personalangelegenheiten
- Interne & externe Schulungs- und Seminarangebote

Gerade in der personalintensiven Gebäudereinigerbranche, wo das Gewinnen und Halten von Mitarbeitern entscheidend ist, ist das Image des Unternehmens besonders wichtig. Viele erfolgreiche Reinigungsbetriebe in Hamburg haben sich darum von der PBSt prüfen lassen und sehen den Vorteil als Qualitätsmerkmal und Beleg für echte Transparenz und zertifiziertes Vertrauen. ■

## PBSt: Branchenunabhängiges Bündnis mit großer Wirkung

Gründung: 13.01.1981

Geschäftsführer: Jürgen Kühnel

Vorstand: branchenunabhängig, Vorsitzender wird von Handwerkskammer nominiert, berufene

Mitglieder aus Steuerberaterkammer, gesetzlicher Sozialversicherung, Landesinnung der Gebäudereiniger, Mitgliederversammlung

Mitgliedsunternehmen: 49, davon sechs ausschließlich im Hotelgewerbe tätig zwei

Fördermitglieder, neun Firmen auf Honorarbasis in Stadtojekten

Auch gut zu wissen: 70 Prozent des Auftragsvolumens in Hamburg wird durch Firmen mit PBSt-Siegel abgedeckt; pro Jahr finden stichprobenartige Prüfungen von 14.500 Personen durch die PBSt statt



JÜRGEN KÜHNEL

Geschäftsführer der Prüf- und Beratungsstelle für das Gebäudereiniger-Handwerk in Hamburg e. V. (PBSt) – zuvor war er 30 Jahre lang Chef einer Gebäudereinigungsfirma in Hamburg.